

Die „Königlichen Unterthanen“ benötigten für die Ausreise aus Württemberg einen Pass

Für Württemberg markierte das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine tiefe Zäsur. Die gewaltigen Veränderungen der napoleonischen Zeit brachten für das Herzogtum Württemberg zwar den Verlust ansehnlicher linksrheinischer Besitzungen, führten gleichzeitig jedoch zu einem großen Gebietszuwachs im Süden und Osten. Am 1. Januar 1806 wurde Württemberg zum souveränen Königreich. Der am 6. November 1754 geborene Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg wurde als Friedrich I. der erste König Württembergs. Mit einem System von Bespitzelung und Überwachung, Zensur und Verboten sicherte er seine rücksichtslose, absolutistische Machtentfaltung ab.

Neue Passvorschriften ab 1811

Mit der General-Verordnung „in Betreff der Reisepässe“ vom 2. Mai 1811¹ hatte sich König Friedrich für bewogen befunden, eine „in Hinsicht auf die Ausstellung, Beurkundung und Kontrolirung der Pässe, womit theils auswärtige Reisende bei ihrem Aufenthalt in Unseren Königl. Staaten, theils unsere Königl. Unterthanen bei ihren Reisen ins Ausland sich auszuweisen haben, eine ins Ganze gehende Vorschrift zu ertheilen.“ Den an den Grenzen mit der Passkontrolle beauftragten Unter-Beamten und Grenz-Zollern wurde zur „erleichterten Ausübung des Geschäfts“ eine umfassende, gedruckte „Instruktion für die Paßvisirenden Stellen an den Gränz-Orten des Königreichs Württemberg“ vom 20. Oktober 1812 in die Hand gegeben.²

Es galt ein Ausreiseverbot aus Württemberg

Nach der General-Verordnung von 1811 benötigten die „Königlichen Unterthanen“ für Reisen innerhalb Württembergs keinen Pass. Dieser war nur bei einer Reise ins Ausland vorgeschrieben. Weil ein generelles Ausreiseverbot bestand, war ein Verlassen Württembergs nur mit einem Pass möglich. Von der Passpflicht waren nur Gewerbs- und Bauersleute befreit, die in benachbarten ausländischen Grenzorten ihr Gewerbe ausüben oder dort ihre Produkte verkaufen wollten. Ohne Reisepass konnte man auch von einem zu einem anderen württembergischen Orten reisen, wenn dazwischen ausländisches Gebiet überquert werden musste. Das Abschieben ausländischer Vaganten über die Grenze erfolgte natürlich „unbürokratisch“ ohne Passformalitäten.

Fürsten, Grafen und adelige Gutsbesitzer durften nur mit der Erlaubnis des Königlichen Innenministeriums ins Ausland reisen. Alle anderen Untertanen, die länger als drei Monate ins Ausland reisen wollten, mussten hierfür über das zuständige Königliche Oberamt eine besondere Bittschrift beim Königlichen Innenministerium einreichen. Bei einem kürzeren Auslandsaufenthalt war diese Bittschrift nicht notwendig; in diesem Fall wurde zusammen mit der Beurkundung des Passes entschieden, ob die Reise erfolgen kann. Für Kurzaufenthalte im Nachbarland konnte das Oberamt die Erlaubnis für den Grenzübertritt erteilen. Den Bewohnern der Grenzorte war das für maximal 4 Tage möglich, anderen Untertanen für einen Tag. Alle kurzfristigen Erlaubnisse wurden in einem besonderen Verzeichnis erfasst, wodurch man auch kontrollieren konnte, ob die Ausreisenden wieder rechtzeitig zurück ins Königreich kamen. Königliche Offiziere jeden Grades benötigten eine persönliche, unmittelbare Königliche Erlaubnis.

Weil manche Oberämter für Frauen, die für länger als drei Monate zur Arbeit ins Ausland wollten, einen Pass nur für drei Monate ausgestellt hatten, wodurch die Vorschrift über die besonders einzuholende Erlaubnis des Innenministeriums umgangen wurde, erließ das Königliche Ministerium des Innern am 15. Mai 1811 eine „Verordnung wegen der Reise-Pässe für Weibspersonen welche im Ausland Dienst suchen.“³ Den Oberämtern wurde ausdrücklich untersagt, weiterhin derart ungültige Pässe auszustellen.

1 StRegBl WÜ 1811, S. 101.

2 StAL D 52 Bü 1146.

3 StRegBl WÜ 1811, S. 109.

Pässe stellte das Oberamt aus

Für die Ausstellung des Passes war dasjenige Oberamt zuständig, in dessen Amtsbezirk der Reisende wohnhaft war. Für Militärpersonen war das Königliche Kriegsministerium zuständig. Die gedruckten Passformulare wurden ausschließlich von der Königlichen Hof- und Kanzleibuchdruckerei ausgegeben.⁴ Alle Einträge im Pass mussten „rein und deutlich geschrieben werden.“ Der Zweck, die Dauer und die Richtung der Reise mit der ausdrücklichen Bemerkung der Aus- und Eintrittsstation waren einzutragen. Sofern für die Reise eine besondere Erlaubnis erforderlich war, durfte der Pass erst nach deren Vorliegen ausgefertigt werden; die Erlaubnis war im Pass zu vermerken. Jeder Pass musste dem Königlichen Ministerium des Innern vorgelegt werden, das ihn dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten „zur Visirung“ übergeben musste. Alle ausgestellten Pässe waren in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, damit „in Anstandsfällen darauf recurriert“ werden konnte.

Wenn ein Inländer mit dem Postwagen oder der Extrapost reiste, musste er seinen Reisepass beim Postamt zur Prüfung vorlegen, vorher durfte er nicht einsteigen. Bei einer Reise mit eigenem Pferd oder einem Mietpferd musste beim Ortsvorstand ein Auslassschein beantragt werden. Ohne diesen Schein durfte ihm der Pferdebesitzer kein Pferd überlassen. An der Grenze musste der Reisende den Auslassschein abgeben. Ohne diesen Auslassschein wurde ihm die Ausreise nicht erlaubt und er wurde an das nächste Oberamt überstellt. Wegen des herrschenden Ausreiseverbots wurden Inländer, die ohne gültigen Pass am Grenzort eintrafen, sofort arrestiert und mit sicherer Begleitung an das nächste Königliche Oberamt zur Untersuchung überstellt.

Die Passbehörden waren angewiesen, „alle Vorschriften mit Sorgfalt anzuwenden, um sich keine Verantwortung zuzuziehen“, mussten aber „die Geschäfte mit derjenigen Schnelligkeit behandeln, welche jeder rechtliche Reisende zu erwarten berechtigt ist.“ Jedes Oberamt musste sich „von Zeit zu Zeit durch eigene Einsicht und Prüfung vergewissern, dass alle Verzeichnisse pünktlich und unangelhaft geführt und in brauchbarem Stand erhalten werden.“ Sollte ein mit Passangelegenheit beschäftigter Beamter aus strafbarer Nachlässigkeit oder pflichtwidriger Nachsicht der Verordnung entgegenhandeln, musste er mit harten Strafen rechnen. Beim ersten Mal war eine Geldstrafe in Höhe von zehn Prozent seines Dienstehommens fällig, die beim zweiten Mal verdoppelt wurde. Aber beim dritten Verstoß „wird der Schuldige unausbleiblich aus dem Königlichen Dienst entlassen werden“, stand in der Verordnung.

Sondervorschriften für Wehrpflichtige

Für wehrpflichtige Männer ab dem 20. Lebensjahr galten Sondervorschriften nach dem Rekrutierungsgesetz vom 7. August 1819.⁵ Gemäß der „Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft betreffend“ vom 7. August 1819⁶ konnte einem jungen Mann, bei dessen Altersklasse die Aushebung (Musterung) noch nicht vorüber war, nur bis zum Anfang des Jahres seiner Aushebung ein Pass erteilt werden. Im Pass war zu vermerken, wann er zur Erfüllung seiner Militärpflicht ins Vaterland zurückgekehrt sein musste. War vor Reisebeginn jedoch erkennbar, dass er bis zum Zeitpunkt der Aushebung nicht zurück sein wird oder er sich seiner Militärpflicht entziehen will, wurde dem jungen Mann der Reisepass verwehrt. So wurde sichergestellt, dass sich alle zum Zeitpunkt ihrer Aushebung im Königreich aufhielten und sich keiner seiner Militärpflicht entziehen konnte.

Erst mit der Gründung des Deutschen Reiches am 1. Januar 1871 wurde die geltende Passpflicht für die Ausreise aus Württemberg aufgehoben.

4 Königliche Verordnung wegen der Reisepässe vom 9. März 1808, StRegBl WÜ 1808, S. 59.

5 StRegBl WÜ 1819, S. 441.

6 StRegBl WÜ 1819, S. 462.